

Statuten Lucerne Functional Fitness

Statuten Lucerne Functional Fitness	1
1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft / Raummiete	2
4.1 Stimmberechtigung / Vereinsaufnahme	2
4.2 Mitgliedarten	2
4.2.1 Aktivmitglieder	2
4.2.2 Bei Krankheit	2
4.2.3 Berechnung der Kosten	2
4.2.4 Studenten und Lehrlinge	3
4.2.5 Gönner	3
4.3 Drop – In / Tageseintritte	3
4.3.1 Tageseintritte für Personen in Begleitung eines aktiven LUFF - Member	3
4.3.2 Tageseintritte für Personen ohne Begleitung eines aktiven LUFF - Member	3
4.3.3 10er - Abo	3
4.3.4 Ehrenmitgliedschaft	3
5. Kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten	4
6. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
7. Austritt und Ausschluss	4
8. Organe des Vereins	4
9. Die Mitgliederversammlung	4
10. Der Vorstand	5
11. Die Revisionsstelle	5
12. Zeichnungsberechtigung	6
13. Haftung	6
14. Auflösung des Vereins	6
15. Inkrafttreten	6

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Lucerne Functional Fitness besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6014 Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Anbieten und Ausüben von funktioneller Fitness. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus eigenen Verkäufen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft / Raummiete

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.1 Stimmberechtigung / Vereinsaufnahme

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, die an einer GV in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter Anwesenheit des Aufzunehmenden. Bei Verhinderung kann die Aufnahme ausnahmsweise per Gesuch erfolgen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Mitgliedarten

4.2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Dabei wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- Monatsmitgliedschaft normal: CHF 130.- pro Monat
- Monatsmitgliedschaft Student/Lehrling/ausnahmsweise aufgenommene Jugendliche: CHF 100.- pro Monat

4.2.2 Bei Krankheit

Bei Unfall oder Krankheit ab einem Monat, mit entsprechendem Arztzeugnis, kann das Abo um die krankgeschriebene Zeit verlängert werden.

4.2.3 Berechnung der Kosten

Der Mitgliederbeitrag wird spätestens Ende des Vormonats für den ganzen Folgemonat bezahlt.

4.2.4 Studenten und Lehrlinge

Studenten, Lehrlinge und ausnahmsweise zugelassene Jugendliche unter 18 Jahren müssen einen Nachweis erbringen. Der Nachlass gilt nur für Vollzeitstudenten und Lehrlinge, welche 100% als Lehrling angestellt sind. Durch den Vorstand können Ausnahmen genehmigt werden.

4.2.5 Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein aus eigenem Interesse unterstützen. Gönner dürfen an der GV beisitzen, haben jedoch kein Stimmrecht und haben kein Anrecht auf Trainings. Eine Gönner-Mitgliedschaft kostet 30.- pro Vereinsjahr. Dem Gönner ist es überlassen einen höheren Betrag zu bezahlen.

4.3 Drop – In / Tageseintritte

Weiter gibt es Tageseintritte. Diese haben kein Stimmrecht, kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und können natürliche oder juristische Personen sein. Es gibt folgende Tageseintritte:

4.3.1 Tageseintritte für Personen in Begleitung eines aktiven LUFF - Member

Tageseintritte für Privatpersonen, Firmen oder Vereine **in** Begleitung eines aktiven LUFF Member:

- Tageseintritt / Drop-In Einzelpersonen: CHF 20.- pro Tag/Person
- Tageseintritt bis 4 – 6 Personen: CHF 60.- pro Tag/Gruppe
- Tageseintritt bis 7 - 11 Personen: CHF 90.- pro Tag/Gruppe
- Tageseintritt für mehr als 11 Personen: Nur in Absprache und mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

4.3.2 Tageseintritte für Personen ohne Begleitung eines aktiven LUFF - Member

Tageseintritt für Privatpersonen, Firmen oder Vereine **ohne** Begleitung eines aktiven LUFF Member:

- Tageseintritt Einzelpersonen / Drop-In: CHF 20.- pro Tag/Person (nur zu Klassenzeiten)
- Tageseintritt bis 4 – 6 Personen: CHF 120.- pro Tag/Gruppe
- Tageseintritt bis 7 - 11 Personen: CHF 180.- pro Tag/Gruppe
- Tageseintritt für mehr als 11 Personen: Nur in Absprache und mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Alle Tageseintritte müssen im Buchungssystem erfasst werden.

4.3.3 10er - Abo

Weiter besteht die Möglichkeit ein 10er-Abo von Tageseintritten zu lösen. Dieses Abo kostet 200.- und ist ein Jahr gültig. Eine Personenübertragung oder Rückvergütung ist nicht möglich.

Bei keiner der oben genannten Tageseintritte handelt es sich um eine Exklusivvermietung des Raumes. Die Exklusivvermietung der Räumlichkeiten sind nach Vereinbarung mit dem Vorstand möglich.

Weitere Tageseintritte können durch den Vorstand genehmigt werden.

4.3.4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten

Die Einrichtung und Räumlichkeit von LUFF dürfen von Mitgliedern wie auch externen nicht kommerziell verwendet werden. Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden und benötigen in der Regel einen Vertrag.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bis zum ordentlichen Austritt ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung oder anderen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Weiter kann ein Mitglied vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Weitere Organe können folgende sein:

- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird an der Mitgliederversammlung des Vorjahres bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu traktandierten Geschäften können Mitglieder an der Mitgliederversammlung jederzeit stellen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- a) Er erlässt Reglemente.
- b) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- c) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- d) Er kann mit Leistungserbringern im Sinne des Vereins und zur Erreichung der Vereinsziele Verträge abmachen.
- e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder ähnliches) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder und der einfachen Mehrheit aus dem Vorstand aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06. August 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Anpassungen sind an der Generalversammlung von 22.03.2024 angepasst, angenommen und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 15.04.2024, Sursee.....



.....
Reto Vögeli, Aktuar



.....
Peter Häfliger, Präsident